

Az.: 7 K 3146/17.A



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn
 2. der
 3. des minderjährigen Kindes
 4. des minderjährigen Kindes
- die Kläger zu 3. und 4. vertreten durch die Kläger zu 1. und 2.
sämtlich wohnhaft: Leipzig

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
-Außenstelle Chemnitz-
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

AsylG

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin Bemme als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **4. Juni 2019**

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung von Ziffer 1., 3. bis 6. des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 07.11.2017 verpflichtet, dem Kläger zu 1 die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die außergerichtlichen Kosten des Klägers zu 1 trägt die Beklagte. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten tragen die Klägerin zu 2, der Kläger zu 3 und der Kläger zu 4 jeweils zu 1/4. Im Übrigen werden die außergerichtlichen Kosten in dem gerichtskostenfreien Verfahren nicht erstattet.
4. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers zu 1 durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zu 1 vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Die Klägerin zu 2, der Kläger zu 3 und der Kläger zu 4 können die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Kläger wenden sich gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt), mit dem ihre Asylanträge abgelehnt wurden.

Der am geborene Kläger zu 1, die am geborene Klägerin zu 2 und deren minderjährige Kinder, die Kläger zu 3 und 4, sind tunesische Staatsangehörige mit arabischer Volks- und islamischer Religionszugehörigkeit. Die Kläger zu 1 und 2 wiesen sich mit tunesischen Führerscheinen aus und legten ein tunesisches Familienbuch vor. Die Kläger reisten nach eigenen Angaben am 30.10.2015 auf dem Landweg von Italien aus in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 03.03.2016 beim Bundesamt ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Zur Begründung der Asylanträge trug der Kläger zu 1 in seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt am 15.03.2016 im Wesentlichen vor, sein Heimatland zusammen mit seiner Frau und den Kindern am 30.12.2014 auf dem Luftweg verlassen zu haben und über Mailand nach Stockholm geflogen zu sein, wo sie Asylanträge gestellt hätten, die aber

abgelehnt worden seien, weil Italien für sie das zuständige Land sei. Sie seien nach Italien verbracht worden und von dort aus nach Deutschland gereist. Vor der Ausreise habe er gemeinsam mit seiner Ehefrau und den Kindern in _____ gelebt. Er habe die Schule bis zur neunten Klasse besucht, dann in einem Restaurant gearbeitet und von 2009 bis 2014 ein eigenes Restaurant betrieben sowie als Taxifahrer gearbeitet. Aus Angst um seine Familie habe er Tunesien verlassen. Sein Bruder habe erfahren, dass er bisexuell sei und habe sie deshalb alle umbringen wollen. Er suche weiterhin nach dem Kläger zu 1, wisse aber nicht, dass dieser in Deutschland sei. Mit 14/15 Jahren habe er gewusst, dass er bisexuell sei. Er habe Beziehungen zu Männern gehabt. Mit 18 Jahren habe er angefangen, auch mit Frauen zu schlafen. Seine Ehefrau habe er am 19.01.2008 aus Liebe geheiratet. Allerdings habe er es nicht geschafft, die homosexuellen Kontakte aufzugeben. Etwa ein Jahr nach der Heirat habe er ihr von seiner Bisexualität erzählt. Sie sei nicht überrascht gewesen. Er habe sich meist freitags oder samstags mit seinen Freunden getroffen. In dieser Zeit sei seine Frau im Restaurant gewesen und seine Kinder im Kindergarten beziehungsweise bei der Großmutter. Am 15.10.2014 habe sein Bruder mitbekommen, wie er mit einem Freund das Haus verlassen und über gemeinsamen Geschlechtsverkehr gesprochen habe. Daraufhin habe sein Bruder ihn töten wollen. Er habe jedoch fliehen können. Auch seine Eltern und Nachbarn hätten erfahren, dass er bisexuell sei. Deswegen sei die Familienehre verletzt. Er sei noch am 15.10.2014 zu einem Freund nach Hammamet geflüchtet. Sein Bruder habe weiterhin zuhause nach ihm gesucht. Seine Frau habe ihm berichtet, dass er mit zwei Cousins nach ihm gesucht und seine Waffe bei sich getragen habe. Bei einer Rückkehr in sein Heimatland fürchte er, von seinem Bruder umgebracht zu werden. Er stehe zu seiner Bisexualität und wolle sein Leben weiterleben wie bisher. Mit staatlichen Stellen habe er in Tunesien keine Probleme gehabt. Wenn diese davon erfahren würden, würde man ihn untersuchen und inhaftieren. Zudem würden seine Schwiegereltern sofort die Scheidung verlangen. Diese hätten seine Frau geschlagen und versucht, sie zu töten, als sie von seiner Bisexualität erfahren hätten. Zudem wurde eine ärztliche Stellungnahme der Fachärztin für Innere Medizin und Notärztin Gerda Matzel vom 28.12.2016 vorgelegt, aus welcher hervorgeht, dass der Kläger zu 1 und seine Ehefrau vom Queer Refugee Network Leipzig des RosaLinde Leipzig e. V. betreut würden und der Kläger zu 1 wegen Herzrasens mit Ohnmachtsanfällen, Schlafstörungen, depressiven Episoden und Angstzuständen vorgestellt worden sei. Dabei wurden folgende Diagnosen ausgewiesen: Schlafstörungen, Angststörung, Panikattacken, V. a. Alkoholkonsum als Selbstmedikation, V. a. Posttraumatische Belastungsstörung und Traumafolgestörung mit depressiven Episoden und Suizidalität, paroxysmales Vorhofflimmern mit V. a. Synkopen. Dringend indiziert sei

eine psychiatrische Behandlung sowie eine weiterführende kardiologische Diagnostik und Therapie.

Die Klägerin zu 2 gab in ihrer Anhörung vor dem Bundesamt ebenfalls am 15.03.2016 im Wesentlichen an, sie habe 2003 ein Studium abgeschlossen, als und schließlich zusammen mit ihrem Mann ein Restaurant eröffnet. Dort habe sie als Buchhalterin gearbeitet und bei Bedarf auch andere Tätigkeiten übernommen. Sie habe zusammen mit ihrem Mann und den Kindern das Land verlassen, weil dieser bisexuell sei, was sein Bruder mitbekommen habe. Als ihre Familie von diesem von der Bisexualität ihres Mannes erfahren habe, hätten sie sie am 07.11.2014 aufgesucht und gefordert, dass sie sich von ihrem Mann scheiden lasse. Da sie dies abgelehnt habe, hätten sie sie geschlagen und mit zu sich nach Hause genommen und eingesperrt. Ihre Schwester habe sie heimlich hinaus gelassen. So habe sie sich mit ihrem Mann treffen und die notwendigen Unterlagen für die Ausreise beantragen können. Sie selbst habe kein Problem damit, dass sich ihr Ehemann mit anderen Männern getroffen habe. Bei einer Rückkehr nach Tunesien fürchte sie, dass ihr Mann getötet werde. Zudem habe sie Angst davor, dass ihre Eltern ihr die Kinder wegnehmen, weil sie die Bisexualität ihres Mannes dulde. Zum Nachweis des tätlichen Übergriffs durch ihre Familie legte die Klägerin zu 2 beim Bundesamt diverse Fotos vor, auf denen sie mit einem geschwellenen Auge sowie Blessuren am Hals und an der Schulter zu sehen ist.

Mit Bescheid vom 07.11.2017, als Einschreiben zur Post gegeben am 09.11.2017, lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab (Ziffer 1 des Bescheides). Auch die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte sowie auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes wurden abgelehnt (Ziffer 2 und Ziffer 3 des Bescheides). Zudem wurde mit Ziffer 4 des Bescheides entschieden, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - nicht vorliegen. Unter Ziffer 5 des Bescheides wurden die Kläger aufgefodert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Anderenfalls wurde ihnen die Abschiebung nach Tunesien oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürfen oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht. Weiterhin wurde das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6 des Bescheides). Hinsichtlich der Einzelheiten der Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Gegen diesen Bescheid haben die Kläger am 22.11.2017 Klage erhoben. Zur Begründung haben sie im Wesentlichen ihre Angaben vor dem Bundesamt wiederholt und ergänzend schriftlich ausgeführt, ihnen drohe bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung durch den tunesischen Staat wegen ihrer sexuellen Orientierung. Zudem liege ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 AufenthG vor. Der Kläger zu 1 leide seit geraumer Zeit unter ängstlich-depressiver Symptomentwicklung sowie Flashbacks, Albträumen und Schlafstörungen und befinde sich seit April 2017 in ambulanter Behandlung. Zuletzt habe sich seine Posttraumatische Belastungsstörung weiter verschlechtert. Er spreche kaum, meide den Kontakt mit anderen Leuten und wolle die Wohnung nicht verlassen. Zudem hätten bereits Suizidgedanken bestanden. Zum Nachweis ist neben der bereits beim Bundesamt vorgelegten ärztlichen Stellungnahme vom 28.12.2016 eine ärztliche Stellungnahme der HELIOS Park-Klinikum Leipzig GmbH, Zentrum für Seelische Gesundheit, Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie vom 30.11.2017 eingereicht worden. Aus dieser geht hervor, dass sich der Kläger zu 1 wegen Anpassungsstörungen (F43.2), Posttraumatischen Belastungsstörungen (F43.1) und Alkoholabusus (F10.1) seit dem 27.04.2017 in regelmäßiger ambulanter Behandlung befinde, wobei zuletzt bei Symptomverschlechterung die zeitnahe stationäre Einweisung geplant gewesen sei und die Fortsetzung einer ambulanten psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung dringend empfohlen werde. In der mündlichen Verhandlung haben die Kläger im Wesentlichen ihre Angaben vor dem Bundesamt und in der schriftlichen Klagebegründung wiederholt sowie diverse Stellungnahmen und Fotos betreffend die sexuelle Orientierung des Klägers zu 1 und medizinische Unterlagen zu dessen aktuellen Gesundheitszustand vorgelegt. Wegen der diesbezüglichen Einzelheiten wird auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 04.06.2019 Bezug genommen.

Die Kläger beantragen,

- die Aufhebung des Bescheids vom 07.11.2017, zugestellt am 13.11.2017, unter BAMF-Gz.: anzuordnen und die Beklagte zu verpflichten,
- den Klägern die Flüchtlingseigenschaft beziehungsweise den Flüchtlingsschutz zuzuerkennen,
- hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, den Klägern subsidiären Schutz zuzusprechen,
- hilfsweise, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5, Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 29.04.2019 hat die Kammer das Verfahren auf die Berichterstatterin zur Entscheidung als Einzelrichterin übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte (Gz.:) Bezug genommen sowie auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 04.06.2019 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 1 Asylgesetz - AsylG - durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin. Das Gericht konnte verhandeln und entscheiden, obwohl die Beklagte in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen war, da sie auf diese Folge in der ordnungsgemäßen Ladung hingewiesen wurde (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Die zulässige Klage hat im tenorierten Umfang Erfolg. Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom 07.11.2017 erweist sich hinsichtlich der Ziffern 1, 3 bis 6 insoweit als rechtswidrig und verletzt den Kläger zu 1 in seinen Rechten, als dieser nicht als Flüchtling anerkannt worden ist. Dem Kläger zu 1 steht der geltend gemachte Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG zu (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Im Übrigen erweist sich der Bescheid vom 07.11.2017 als rechtmäßig und verletzt die Kläger zu 2 bis 4 nicht in ihren Rechten. Den Klägern zu 2 bis 4 stehen die geltend gemachten Ansprüche auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG, hilfsweise Zuerkennung des subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG sowie Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG nicht zu.

1. Der Kläger zu 1 hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG, wohingegen ein solcher für die Kläger zu 2 bis 4 nicht besteht.

Der Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt nach § 3 Abs. 1 AsylG voraus, dass die Ausländer Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlings-Konvention - GFK -) sind. Dies ist dann der Fall, wenn sie sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen und dessen Schutz sie nicht in Anspruch nehmen können oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen wollen und sie keine Ausschlussstatbestände erfüllen.

Eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG liegt gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 AsylG insbesondere dann vor, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betroffene nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet, § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 2 AsylG.

Nach § 3a Abs. 1 AsylG (vgl. auch Art. 9 Abs. 1 RL 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie - QRL -)) gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 - EMRK - keine Abweichung zulässig ist, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Nach § 3a Abs. 2 AsylG können als Verfolgung im Sinne des Abs. 1 unter anderem die folgenden Handlungen gelten: die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt; gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden; unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung; Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung; Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst

Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen; Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind. Nach § 3a Abs. 3 AsylG muss dabei zwischen den Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, (§ 3c Nr. 2 AsylG) oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG). Allerdings wird den Ausländern die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn sie in einem Teil ihres Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG haben und sicher und legal in diesen Landesteil reisen können, dort aufgenommen werden und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie sich dort niederlassen (§ 3e Abs. 1 AsylG).

Ob eine "begründete Furcht" vor Verfolgung besteht, ist anhand einer Verfolgungsprognose zu beurteilen, die auf der Grundlage einer zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die Wahrscheinlichkeit künftiger Geschehensabläufe bei einer hypothetisch zu unterstellenden Rückkehr der Schutzsuchenden in ihren Heimatstaat zum Gegenstand hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 06.03.1990 - 9 C 14.89 -, juris; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.12.2016 - 1 A 10922/16 -, juris Rn. 30). Die danach anzustellende Prognose über die im Heimatstaat drohende Verfolgung erfolgt am Maßstab der "beachtlichen Wahrscheinlichkeit" (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 19; BVerwG, Urteil vom 01.06.2011 - 10 C 25/10 -, juris; BVerwG, Urteil vom 01.03.2012 - 10 C 7/11 -, juris). Entscheidend ist, ob in Anbetracht der festgestellten tatsächlichen Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage der Kläger Furcht vor Verfolgung festgestellt werden kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 07.02.2008 - 10 C 33/07 -, juris Rn. 37). Dabei kommt es darauf an, ob bei der zusammenfassenden Bewertung des ermittelten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb die dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage der Kläger nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr

in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG a. a. O.). Ergeben die Gesamtumstände des Falles die "reale Möglichkeit" („real risk“) einer Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen (vgl. BVerwG, EuGH-Vorlage vom 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, juris Rn. 37; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.12.2016 - 1 A 10922/16 -, juris Rn. 34). Von dem der Prognose zugrunde liegenden Lebenssachverhalt muss das Gericht nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO die volle richterliche Überzeugung gewonnen haben (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.04.1985 - 9 C 109/84 -, juris Rn. 16; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16.12.2016 - 1 A 10922/16 -, juris Rn. 34).

Es ist Sache der Schutzsuchenden, die Umstände, aus denen sich eine politische Verfolgung ergibt, in schlüssiger Form vorzutragen (§ 25 Abs. 1 Satz 1 AsylG), wobei von ihnen grundsätzlich zu erwarten ist, dass sie die persönlichen Umstände ihrer Verfolgung und der Furcht vor einer Rückkehr ausreichend substantiiert, detailreich sowie widerspruchsfrei vortragen. Sie müssen unter Angabe von Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus welchem sich - als wahr unterstellt - ergibt, dass ihnen bei verständiger Würdigung politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Hierzu gehört eine Schilderung der in ihre Sphäre fallenden Ereignisse, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen (BVerwG, Beschluss vom 26.10.1989, InfAuslR 1990, 38). Das Gericht muss dabei die volle Überzeugung von der Wahrheit des behaupteten individuellen Schicksals und von der Richtigkeit der Prognose drohender Verfolgung gewinnen. Aufgrund der Beweisschwierigkeiten, in denen sich die Schutzsuchenden hinsichtlich der asylbegründenden Vorgänge in ihrem Heimatland regelmäßig befinden, muss sich das Gericht jedoch mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad an Gewissheit begnügen, auch wenn Zweifel nicht völlig ausgeschlossen werden können (vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 06.03.2015 - 5a K 3710/14.A -, juris Rn. 33).

Eine Beweiserleichterung gilt nach Art. 4 Abs. 4 QRL für bereits verfolgt ausgereiste Antragsteller. Die Vorverfolgung ist danach "ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird". Nach dieser Vorschrift besteht die widerlegliche Vermutung, dass im Fall der Vorverfolgung auch die in die Zukunft gerichtete Verfolgungsfurcht begründet ist (hierzu BVerwG, Urteil vom 27.10.2010 - 10 C 5/09 -, juris).

Im vorliegenden Fall sind vor diesem Hintergrund hinsichtlich des Klägers zu 1 die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG gegeben. Es besteht eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass dieser bei einer Rückkehr nach Tunesien einer Verfolgung wegen eines flüchtlingsrechtlich relevanten Merkmals ausgesetzt ist. Bezüglich der Kläger zu 2 bis 4 liegen die Voraussetzungen der Flüchtlingsanerkennung gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG hingegen nicht vor, weil keine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine auch ihnen drohende Verfolgung wegen eines flüchtlingsrechtlich relevanten Merkmals festgestellt werden kann.

a. Der Kläger zu 1 hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG, weil diesem bei einer Rückkehr nach Tunesien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen seiner (ausgelebten) Homosexualität flüchtlingsrelevante Verfolgungsmaßnahmen drohen.

Aufgrund des persönlichen Eindrucks in der mündlichen Verhandlung und der in sich stimmigen und überzeugenden Darlegungen des Klägers zu 1, die sich zudem mit den ebenfalls glaubhaften und schlüssigen Angaben seiner Ehefrau decken, bestehen seitens des Gerichts keine begründeten Zweifel daran, dass dieser tatsächlich bisexuell ist und trotz des familiären Zusammenlebens mit seiner Ehefrau und seinen Kindern offen auch homosexuelle Kontakte pflegt und auslebt, was von seiner Frau gebilligt wird.

In Anlehnung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ist davon auszugehen, dass Homosexuelle eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG darstellen, soweit in dem Herkunftsland strafrechtliche Bestimmungen bestehen, die spezifisch Homosexuelle betreffen. Dabei stellt der bloße Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, als solcher noch keine Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 3 AsylG dar. Dagegen ist eine Freiheitsstrafe, mit der homosexuelle Handlungen bedroht werden und die im Herkunftsland tatsächlich verhängt wird, als unverhältnismäßige und diskriminierende Bestrafung zu betrachten und damit als relevante Verfolgungshandlung anzusehen, die eine beachtliche Verfolgungswahrscheinlichkeit begründet. Denn die sexuelle Ausrichtung des Betroffenen stellt ein Merkmal dar, das so bedeutsam für seine Identität ist, dass von dem Schutzsuchenden nicht erwartet werden kann, dass er seine Homosexualität in dem Herkunftsland geheim hält oder Zurückhaltung beim Ausleben seiner sexuellen Ausrichtung übt, um die Gefahr einer Verfolgung zu vermeiden (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2013 - C-199/12, C-200/12, C-201/12 -, juris Rn. 41 ff.).

Nach dieser Maßgabe ist davon auszugehen, dass dem Kläger aufgrund seiner (auch) ausgelebten Homosexualität in Tunesien eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung im eingangs dargestellten Sinn droht (vgl. so auch VG Dresden, Urteil vom 09.10.2018 - 12 K 1292/17.A -; VG Göttingen, Urteil vom 19.09.2018 - 3 A 382/16 -; VG Stuttgart, Urteil vom 21.03.2017 - A 5 K 3670/16 -; jeweils juris).

Gemäß Art. 230 des tunesischen Strafgesetzbuchs werden homosexuelle Handlungen mit Haftstrafen von bis zu drei Jahren belegt. Dies gilt sowohl für homosexuelle Handlungen zwischen Männern als auch für solche zwischen Frauen. De facto kommt es jedoch fast ausschließlich zu Verurteilungen homosexueller Männer. 2017 habe es etwa 70 Verurteilungen gegeben. 2018 seien mindestens 115 Personen im Zusammenhang mit ihrer (unterstellten) sexuellen Orientierung oder Geschlechteridentität festgenommen und davon etwa 38 später unter Art. 230 des tunesischen Strafgesetzbuchs angeklagt und verurteilt worden. Die Zivilgesellschaft berichtet von regelmäßigen Verurteilungen Betroffener, nicht nur wegen homosexueller Handlungen, sondern auch wegen Verstoßes gegen die „guten Sitten“ oder ähnlicher Delikte. Dabei nimmt eine strafrechtliche Verfolgung wegen Homosexualität ihren Ausgang in der Regel in Ermittlungen aus anderen Anlässen oder aufgrund gezielter Denunziationen durch das soziale Umfeld. Im Zuge der Ermittlungen ordnen die Strafverfolgungsbehörden häufig Untersuchungen im Analbereich an, um Männer der Homosexualität zu überführen. Diese werden von Kritikern als Verstoß gegen das Folterverbot gewertet und sollen daher laut Aussage des Ministers für die Beziehungen zu den Verfassungsorganen, der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsorganisationen vor dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen 2017 gesetzlich unterbunden werden. Die vom Präsidenten der Republik eingesetzte Expertenkommission für Gleichheit und individuelle Freiheiten hat 2018 abgestufte Empfehlungen zur Entkriminalisierung homosexueller Handlungen erarbeitet, wobei zumindest eine Abschaffung der Haftstrafe bei Beibehaltung von Geldstrafen empfohlen wurde, sofern eine Straffreiheit politisch nicht durchsetzbar sei. Zwar wird im parlamentarischen Raum über eine entsprechende Gesetzesinitiative beraten, sie gilt jedoch bisher nicht als mehrheitsfähig. Aufgrund dieser nach wie vor schwierigen Situation wagen es nur wenige Betroffene, den Schutz von Behörden zu suchen, wenn sie selbst Opfer eines Verbrechens werden. Dabei deuteten Einzelberichte darauf hin, dass LGBTI-Personen mit zunehmender Diskriminierung und Gewalt konfrontiert waren (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Tunesien, 02.03.2019, S. 13; Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Informationszentrum Asyl und Migration, Länderreport 4, Tunesien, November 2018, S. 3 f.; Amnesty International, Human Rights in the Middle East and North Africa: Review of 2018, 26.02.2019, S. 3).

Folglich muss der Kläger zu 1 im Falle einer Rückkehr nach Tunesien mit Verfolgungshandlungen rechnen. Der Kläger zu 1 hat sowohl in der Anhörung vor dem Bundesamt als auch in der mündlichen Verhandlung glaubhaft und überzeugend dargelegt, schon in jungen Jahren erkannt zu haben, dass er bisexuell ist und trotz der Ehe mit der Klägerin zu 2 auch seine homosexuellen Neigungen fortlaufend auszuleben. So gab er an, Beziehungen zu Männern gepflegt zu haben, bevor er mit 18 Jahren angefangen habe, auch mit Frauen zu schlafen. Auch nach der Eheschließung mit der Klägerin zu 2 am 19.01.2008, die aus Liebe erfolgt sei, habe er weiterhin - mit Billigung seiner Ehefrau - homosexuelle Kontakte gepflegt, bis sein Bruder dies entdeckt und ihn mit dem Tode bedroht habe, woraufhin er mit seiner Frau und den Kindern Tunesien verlassen habe. Auch in Deutschland habe er eine sexuelle Beziehung zu einem hier lebenden Tunesier geführt und mit diesem in der Szene bekannte Clubs und Diskotheken besucht, wodurch er sodann weitere Männer kennengelernt habe. Mithin stellt sich die sexuelle Ausrichtung des Klägers zu 1, insbesondere auch die Ausübung seiner homosexuellen Neigungen, als derart identitätsprägend dar, dass dieser nicht gezwungen werden darf, hierauf zu verzichten beziehungsweise sich beim Ausleben seiner (homo)sexuellen Ausrichtung zurückzuhalten, um eine (strafrechtliche) Verfolgung zu vermeiden (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2013 - C-199/12 bis C-201/12 -, juris Rn. 65 ff.). Dies wird dem Kläger jedoch wegen der vorstehend beschriebenen Gegebenheiten in seinem Heimatland, insbesondere aufgrund der spezifisch Homosexualität unter Strafe stellenden Vorschriften, welche auch tatsächlich angewandt werden, derart erschwert beziehungsweise verwehrt, dass ihm vorliegend eine Rückkehr nach Tunesien aufgrund der mit überwiegender Wahrscheinlichkeit drohenden und gerade an seine sexuelle Orientierung anknüpfenden (strafrechtlichen) Verfolgung nicht zuzumuten ist.

Dabei kann der Kläger zu 1 nicht gemäß § 3e AsylG auf eine inländische Fluchtalternative verwiesen werden. Nach den vorliegenden Erkenntnisquellen kann Homosexualität in keinem Landesteil Tunesiens offen und ohne Gefahr strafrechtlicher Verfolgung ausgelebt werden.

b. Dagegen haben die Kläger zu 2 bis 4 keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG.

Eine politische Verfolgung durch den Staat oder den Staat beherrschende Parteien oder Organisationen ist hinsichtlich der Kläger zu 2 bis 4 persönlich weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Ebenso wenig ist eine Bedrohung durch nichtstaatliche Akteure i. S. v.

§ 3c Nr. 3 AsylG vorgetragen oder ersichtlich, die an flüchtlingsrelevante Merkmale des § 3 AsylG anknüpft und gegen welche die Kläger zu 2 bis 4 keinen staatlichen Schutz erhalten könnten. Die Klägerin zu 2 hat vorgebracht, bei einer Rückkehr nach Tunesien befürchte sie die Drohungen des Bruders des Klägers zu 1, der herausgefunden habe, dass ihr Ehemann bisexuell sei. Insbesondere Sorge sie sich um das Leben ihres Mannes. Zudem habe sie Angst, dass man ihr die Kinder wegnehme, weil sie die Bisexualität ihres Mannes dulde. Dieses Vorbringen enthält keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass auch die Kläger zu 2 bis 4 bei einer Rückkehr nach Tunesien persönlich in Anknüpfung an die flüchtlingsrechtlich relevanten Merkmale der Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe Verfolgung zu gegenwärtigen hätten. So ist bereits nicht vorgetragen, dass auch die Kläger zu 2 bis 4 etwaige Übergriffe durch den Bruder des Klägers zu 1 zu befürchten hätten. Hierbei handelt es sich zudem um privatrechtliche Auseinandersetzungen beziehungsweise entsprechendes kriminelles Verhalten eines Privaten zum Nachteil der Klägerin zu 2, ohne, dass eine Anknüpfung an die vorbenannten flüchtlingsrechtlich relevanten Merkmale erkennbar wäre. Gegenteiliges hat auch die Klägerin zu 2 nicht vorgetragen. Vielmehr hat sie als Grund der Drohungen durch den Bruder des Klägers zu 1 die Bisexualität ihres Ehemannes angegeben.

2. Die Kläger zu 2 bis 4 haben auch keinen Anspruch auf die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus nach § 60 Abs. 2 Satz 1 AufenthG i. V. m. § 4 Abs. 1 AsylG, da keine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür feststellbar ist, dass ihnen bei einer Rückkehr nach Tunesien ein ernsthafter Schaden droht.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG gilt als ernsthafter Schaden die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Diese Voraussetzungen sind vorliegend angesichts der aktuellen Erkenntnislage zu Tunesien nicht erfüllt (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Tunesischen Republik, 02.03.2019, S. 8 f., 17 f.) und ergeben sich insbesondere nicht aus der Angst der Klägerin zu 2 vor dem Bruder des Klägers zu 1, der sie wegen der Bisexualität ihres Ehemannes bedrohe. Es ist vorliegend nicht davon auszugehen, dass der Klägerin zu 2 beziehungsweise ihren Kindern im Falle einer Rückkehr nach Tunesien ein ernsthafter Schaden im vorbenannten Sinne droht. Bei den vorgebrachten Bedrohungen durch den Bruder ihres Ehemannes handelt es sich allenfalls um gegebenenfalls strafrechtlich relevantes Verhalten

eines privaten Dritten zum Nachteil der Kläger zu 2 bis 4. Dieses ist jedoch im Rahmen des § 4 Abs. 1 AsylG unbeachtlich, da die Kläger zu 2 bis 4 im Falle von kriminellen Übergriffen Privater in erster Linie gehalten sind, Schutz durch die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte des Heimatlandes zu suchen. Nach § 4 Abs. 3 i. V. m. § 3d Abs. 2 Satz 2 AsylG ist generell Schutz vor von Dritten ausgehenden Gefahren eines ernsthaften Schadens gewährleistet, wenn der Staat geeignete Schritte einleitet, um die Gefahr eines ernsthaften Schadens zu verhindern, insbesondere durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, welche die Gefahr eines ernsthaften Schadens begründen und wenn die Kläger zu 2 bis 4 Zugang zu diesen nationalen Schutzsystemen haben (vgl. Marx, Asylgesetz, 9. Auflage 2017, § 3d Rn. 27). Das ist in Tunesien gegeben. Die Sicherheitsbehörden sind im gesamten Land vertreten (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Tunesischen Republik, 02.03.2019, S. 7 f., 11 f.). Das Vorbringen der Klägerin zu 2, sie hätten sich wegen der Drohungen durch den Bruder des Klägers zu 1 nicht an die Polizei wenden können, weil wegen der dann offenbarten Bisexualität und ausgelebten homosexuellen Neigungen ihres Ehemannes diesem die Verhaftung und strafrechtliche Verfolgung gedroht hätte, greift jedenfalls für den Fall einer Rückkehr der Kläger zu 2 bis 4 in ihr Heimatland nicht, weil dem Kläger zu 1 nach den Ausführungen unter 1. a. die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, weshalb von seinem Verbleib in Deutschland auszugehen ist. Unter diesen Gegebenheiten bestünde jedoch für die Kläger zu 2 bis 4 die zumutbare Möglichkeit, bei den Strafverfolgungsbehörden ihres Heimatlandes um Schutz zu ersuchen, wenn solcher notwendig wird. Gleiches würde für den von der Klägerin zu 2 befürchteten Versuch ihrer Eltern gelten, ihr das Sorgerecht für die Kläger zu 3 und 4 zu entziehen, weil sie sich nicht von ihrem bisexuellen Ehemann trenne. Es ergeben sich vorliegend auch keine Anhaltspunkte dafür, dass ihr von den tunesischen Sicherheits- und Justizbehörden entsprechender Schutz verweigert werden würde (vgl. Auswärtiges Amt, Berichte über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Tunesischen Republik, 02.03.2019, S. 7 ff., 11 ff.). Dabei ist unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Erkenntnislage insbesondere auch nicht davon auszugehen, dass es der Klägerin zu 2 als Frau in ihrem Heimatland nicht möglich wäre, ihre Rechte angemessen durchzusetzen. Frauen und Männer sind seit der Unabhängigkeit Tunesiens mit der Einführung des fortschrittlichen Personenstandsgesetzes von 1957 rechtlich weitgehend gleichgestellt. Eine Ausnahme stellen das Erbrecht und der unzureichende Schutz vor sexueller Gewalt dar. Artikel 46 der tunesischen Verfassung vom 26.01.2014 garantiert den Schutz der Rechte der Frauen und verpflichtet den Staat zu deren weiterer Entwicklung. Der Staat garantiert die Chancengleichheit zwischen Mann und Frau und wirkt auf die paritätische Vertretung von Frauen und Männern in gewählten

Körperschaften sowie allgemein die Stärkung und den Ausbau der Frauenrechte hin. Ein 2018 in Kraft getretenes Gesetz zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen verpflichtet den Staat zu umfangreichen Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Schutz und Nachsorge für die Opfer sowie Bestrafung der Täter (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Tunesischen Republik, 02.03.2019, S. 12 f.). Das Gesetz erkennt körperliche, moralische und sexuelle Gewalt gleichermaßen an und will Opfern juristische und psychologische Hilfe ermöglichen (vgl. Süddeutsche Zeitung, Vergewaltigung in der Ehe ist in Tunesien nun strafbar, 31.07.2017, abrufbar unter: <http://www.sueddeutsche.de/politik/frauenrechte-vergewaltigung-in-der-ehe-ist-in-tunesien-nun-strafbar-1.3611000> - zuletzt abgerufen am: 04.06.2019). Frauen können die Scheidung einreichen und Unterhaltsansprüche gerichtlich geltend machen. Die Stimme einer Frau als Zeugin in einem Gerichtsverfahren hat dasselbe Gewicht wie die eines Mannes (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Tunesischen Republik, 02.03.2019, S. 12 f.). Mithin lassen sich keine konkreten Anhaltspunkte dafür feststellen, dass es der Klägerin zu 2 als Frau in Tunesien von vornherein nicht möglich wäre, ihre Rechte betreffend etwaiger Übergriffe oder Bedrohungen durch den Bruder ihres Ehemannes beziehungsweise ihrer Familie unter Inanspruchnahme inländischer Rechtsschutzmöglichkeiten angemessen durchzusetzen; dies insbesondere vor dem Hintergrund der durch den tunesischen Staat vor allem in den letzten Jahren vorangetriebenen Stärkung und Ausweitung der Rechte der Frauen, insbesondere hinsichtlich des Schutzes vor Gewalt.

Unabhängig davon stünde den Klägern zu 2 bis 4, deren Abschiebung in der Praxis, insbesondere unter Berücksichtigung des jungen Alters der Kläger zu 3 und 4, nur gemeinsam erfolgen könnte (vgl. auch § 43 Abs. 3 Satz 1 AsylG), jedenfalls die Möglichkeit internen Schutzes zur Verfügung, weil sie in einem Teil ihres Herkunftslandes keine begründete Furcht vor einer etwaig drohenden Verfolgung durch den Bruder des Klägers zu 1 beziehungsweise die Familie der Klägerin zu 2 haben müssten und sicher und legal in diesen Landesteil reisen könnten, dort aufgenommen würden und vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie sich dort niederlassen. Eine Verfolgung würde vorliegend nicht landesweit drohen. Es bestünden Ausweichmöglichkeiten in andere Teile Tunesiens, was vorliegend auch zumutbar wäre. Es erscheint auch bei einem eher einwohnerarmen Staat wie Tunesien (ca. 10,9 Mio. Einwohner) zweifelhaft, dass die Kläger zu 2 bis 4 von dem Bruder des Klägers zu 1 beziehungsweise der Familie der Klägerin zu 2, die zudem erst einmal Kenntnis über deren Rückkehr erlangen müssten, ausfindig gemacht werden würden. Insbesondere verfügt Tunesien über mehrere Großstädte, in denen es den Klägern zu 2 bis

4 möglich sein sollte, zu leben, ohne, dass ihre Rückkehr bemerkt wird. Es ist nach den gesamten Umständen auch nicht ersichtlich, dass nach den Klägern zu 2 bis 4 überall in Tunesien gesucht werden würde, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die durch die Klägerin zu 2 geschilderten Vorfälle schon fast fünf Jahre zurückliegen, diese ihr Heimatland kurze Zeit danach verlassen und seitdem, bis auf eine Schwester, keinen Kontakt mehr zu ihren Familienangehörigen pflegten. Schließlich zeigen sich auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass es der Klägerin zu 2 auf Grund ihrer persönlichen Umstände nicht gelingen sollte, an einem dem Bruder ihres Ehemannes beziehungsweise ihrer Familie unbekanntem Ort in Tunesien für ihren und den Lebensunterhalt ihrer Kinder zu sorgen. Insbesondere ist es der jungen, gesunden und arbeitsfähigen Klägerin zu 2, die über einen Universitätsabschluss

verfügt sowie vor ihrer Ausreise gearbeitet und schließlich zusammen mit dem Kläger zu 1 ein Restaurant geführt hat, möglich, sich in jedem Landesteil Tunesiens niederzulassen und - gegebenenfalls nach der Überwindung von Anfangsschwierigkeiten - dort eine Existenz für sich und ihre Kinder aufzubauen. Im Übrigen wären die Kläger zu 2 bis 4 in Tunesien nicht gänzlich auf sich allein gestellt, sondern könnten gegebenenfalls auf die Hilfe der noch dort lebenden Schwester der Klägerin zu 2 zurückgreifen, welche ihnen schon vor der Ausreise beigestanden hat und ihnen zumindest den Zugang zu den existenziell notwendigen Ressourcen vermitteln kann. Da die Klägerin zu 2 nach ihren Angaben in der mündlichen Verhandlung auch noch immer Kontakt zu ihrer Schwester pflegt und ein gutes Verhältnis zu dieser hat, liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sie bei einer Rückkehr von dieser keine Unterstützung erhalten sollten.

Im Übrigen kann in Tunesien nicht von einem landesweiten innerstaatlichen, bewaffneten Konflikt i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG ausgegangen werden. Zwar kann nicht in Abrede gestellt werden, dass es in Tunesien zu gewalttätigen Anschlägen und Angriffen dschihadistischer Zellen kommt und die staatlichen Sicherheitskräfte hierauf reagieren. Die Anschläge sind jedoch örtlich begrenzt und nur vereinzelt aufgetreten. Durch sie wird das Leben oder die Unversehrtheit der Kläger zu 2 bis 4 nicht in dem von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG geforderten Maß ernsthaft individuell bedroht. Es liegen in der Person der Kläger zu 2 bis 4 vorliegend auch keine besonderen persönlichen, gefahrerhöhenden Umstände vor, die sie zur Überzeugung des Gerichts vorgetragen hätten und die eine solche Verdichtung beziehungsweise Individualisierung ergeben könnten. Insbesondere ist im Hinblick auf Tunesien kein so hoher Gefahrengrad anzunehmen, dass praktisch jede Zivilperson allein aufgrund ihrer Anwesenheit in dem Land einer ernsthaften individuellen Bedrohung ausgesetzt wäre. Die Kläger zu 2 bis 4 haben dafür auch nichts Konkretes substantiiert vorgebracht.

3. Es liegen auch keine nationalen Abschiebungsverbote vor.

a. Ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG ergibt sich für die Kläger zu 2 bis 4 nicht. Ausländer dürfen gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 - EMRK - ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Verbotes der Folter und der unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung nach Art. 3 EMRK.

Diesbezügliche Anhaltspunkte liegen nicht vor und ergeben sich aus den bereits unter 1. b. und 2. ausgeführten Erwägungen nicht aus dem Vorbringen der Klägerin zu 2, sie hätten wegen der ausgelebten Bisexualität des Klägers zu 1 gegebenenfalls Verfolgung durch den Bruder ihres Ehemannes beziehungsweise ihre Familie zu befürchten.

Im Übrigen werden in Tunesien grundlegende Menschenrechte gewährleistet. Dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Tunesien vom 02.03.2019 zufolge garantiert die neue Verfassung vom 26.01.2014 die vor der Revolution in der Praxis erheblich eingeschränkte Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Auch die Bedingungen für unabhängige Medienberichterstattung haben sich im Vergleich zu den weitreichenden Einschränkungen von Meinungs- und Pressefreiheit vor der Revolution 2011 in den letzten Jahren grundlegend verbessert. So wurden sowohl wichtige rechtliche Grundlagen zum Schutz der freien Presse geschaffen als auch die offiziellen und informellen Strukturen, die zur Unterdrückung der freien Meinungsäußerung eingesetzt wurden, abgeschafft. Dies hat in den letzten Jahren zu einer lebendigen, teilweise wildwüchsigen Medienlandschaft geführt, welche Missstände offen thematisiert. Einschränkungen bestehen jedoch weiterhin hinsichtlich sicherheitsrelevanter Themen. Die Religions- und Weltanschauungsfreiheit wird in Tunesien - wenn auch mit gewissen Einschränkungen - gewährleistet (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Tunesischen Republik, 02.03.2019, S. 9). Darüber hinaus hat Tunesien die meisten Konventionen der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte einschließlich der entsprechenden Zusatzprotokolle ratifiziert. Vereinzelt noch bestehende Vorbehalte wurden ab 2011 größtenteils zurückgezogen. Die tunesische Verfassung vom 26.01.2014 enthält umfangreiche Garantien bürgerlicher und politischer sowie wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Grundrechte (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Tunesischen Republik, 02.03.2019, S. 14 f.). Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass Menschenrechtsorganisationen, wie Amnesty International oder Human Rights Watch,

weitgehend ohne Einschränkungen in Tunesien arbeiten können und in vielfältiger Weise mit Regierung und Parlament kooperieren. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl tunesischer Nichtregierungsorganisationen, die im Bereich der Förderung der Menschenrechte aktiv sind und in der Öffentlichkeit ihre Stimme erheben (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Tunesischen Republik, 02.03.2019, S. 7). Zusammenfassend ist damit festzuhalten, dass die Grundfreiheiten in Tunesien gewahrt werden und zumindest in ihrem Kernbestand garantiert sind.

b. Es besteht auch kein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, wonach von der Abschiebung abgesehen werden soll, wenn diese für die Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit bedeuten würde. Dabei erfasst diese Bestimmung nur solche Gefahren, die den Ausländern im Zielstaat der Abschiebung drohen. Eine solche Gefahr ist bei den Klägern zu 2 bis 4 zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG) nicht gegeben.

Insbesondere ergibt sich eine Gefahr i. S. d. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Einzelfalls auch nicht aus der allgemeinen humanitären Situation in Tunesien. Die dortige soziale Grundversorgung gilt als gut und die medizinische Versorgung hat das für ein Schwellenland übliche Niveau. Mit der Bundesrepublik Deutschland besteht ein weitestgehend funktionierendes Sozialversicherungsabkommen. Es existiert ein an ein sozialversichertes Beschäftigungsverhältnis geknüpftes Kranken- und Rentenversicherungssystem (CNAM und CNSS). Nahezu alle Bürger finden Zugang zum Gesundheitssystem. Die Regelungen der Familienversicherung sind großzügig und umfassen sowohl Ehepartner als auch Kinder und sogar Eltern der Versicherten. Allerdings gibt es keine allgemeine Grundversorgung oder Sozialhilfe. Die mit Arbeitslosigkeit verbundenen Lasten müssen überwiegend durch den traditionellen Verband der Großfamilie aufgefangen werden, wobei deren Zusammenhalt allerdings schwindet (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Tunesischen Republik, 02.03.2019, S. 17 f.). Dabei ist die Klägerin zu 2 darauf zu verweisen, selbst für ihren und den Lebensunterhalt ihrer Kinder zu sorgen. Es ergeben sich vorliegend auch keine stichhaltigen Anhaltspunkte dafür, dass es der jungen, gesunden und arbeitsfähigen Klägerin zu 2, die über einen Universitätsabschluss in der Wirtschaft verfügt sowie vor ihrer Ausreise als Französischlehrerin gearbeitet und schließlich zusammen mit dem Kläger zu 1 ein Restaurant geführt hat, nicht möglich wäre, in Tunesien eine Arbeit aufzunehmen und - gegebenenfalls nach der Überwindung von Anfangsschwierigkeiten - die zu ihrer sowie der Existenzsicherung ihrer Kinder notwendigen

Mittel zu erlangen. Zwar gibt es in Tunesien keine speziellen Hilfsangebote für Rückkehrer. Allerdings wurde im Frühjahr 2017 im Rahmen eines bilateralen Vorhabens das „CETUNAL“ (Deutsch-Tunesisches Zentrum für Jobs, Migration und Reintegration) In Zusammenarbeit der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit GmbH (GIZ) mit der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) zielt dieses vor allem auf die Aufklärung über legale Migration und Prävention illegaler Migration ab. In Kooperation mit der tunesischen Arbeitsagentur wird aber auch über Angebote für die Reintegration von Rückkehrern in den tunesischen Arbeitsmarkt informiert. Überdies wird im Rahmen des EU-Nothilfefonds zur Unterstützung der Stabilität und zur Bekämpfung der Ursachen irregulärer Migration und Vertreibung in Afrika derzeit ein Projekt für Tunesien vorbereitet, welches unter anderem Unterstützung für die Wiedereingliederung von Rückkehrern vorsieht (Sozialhilfe, Berufsvermittlung, Existenzgründung). Beteiligt sind Deutschland (über die GIZ), Italien und Frankreich (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der Tunesischen Republik, 02.03.2019, S. 17 f.). Im Übrigen sind die Kläger zu 2 bis 4, wie bereits ausgeführt, in Tunesien nicht gänzlich auf sich allein gestellt, sondern können gegebenenfalls auf die Hilfe der dort lebenden Schwester der Klägerin zu 2 zurückgreifen, welche ihnen zumindest den Zugang zu den existenziell notwendigen Ressourcen vermitteln kann.

4. Die Abschiebungsandrohung ist gemäß § 34 Abs. 1 AsylG i. V. m. § 59 AufenthG rechtmäßig ergangen, weil die Kläger zu 2 bis 4 weder als Asylberechtigte anerkannt wurden noch ihnen internationaler Schutz zuerkannt worden ist oder Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen. Die Kläger zu 2 bis 4 besitzen auch im nach § 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung keinen (asylrechtsunabhängigen) Aufenthaltstitel. Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 AsylG war die Ausreisefrist auf 30 Tage festzusetzen.

5. Die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6 des Bescheides) erweist sich als rechtmäßig.

Das Bundesamt war nach § 11 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 75 Nr. 12 AufenthG zur Entscheidung über die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG berufen. Die Ermessensentscheidung des Bundesamtes bezüglich der Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes (§ 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG) kann das Gericht nur eingeschränkt daraufhin überprüfen, ob Ermessensfehler vorliegen (§ 114 VwGO). Solche

können vorliegend nicht festgestellt werden. Die Entscheidung entspricht dem Zweck der Ermächtigung, hält sich in gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen und ist auch verhältnismäßig. Zudem weicht sie nicht von der Praxis des Bundesamtes in gleich oder ähnlich gelagerten Fällen ab. Die Gesichtspunkte, auf die der Bescheid gestützt ist, sind ihrer Art nach sachgerecht. Dagegen sind besondere Umstände oder schutzwürdige Belange auf Seiten der Kläger weder vorgetragen noch ersichtlich. Die Dauer der Befristung von 30 Monaten, die sich in dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen bewegt (§ 11 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 AufenthG), begegnet daher auch im vorliegenden Einzelfall keinen Bedenken.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 1 Satz 1, § 159 Satz 1 VwGO i. V. m. § 100 Abs. 1 und Abs. 4 i. V. m. dem Rechtsgedanken aus § 91, § 92 Zivilprozessordnung - ZPO -. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 und Abs. 2 i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 Zivilprozessordnung - ZPO - (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26.08.1963 - VII C 126.63 -, juris; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 27.10.2014 - 2 L 79/14 -, juris; Pietzner/Möller in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO Kommentar, 34. EL, Stand: Mai 2018, § 167 Rn. 138 ff.).